

Gegenstand: Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Speyer
Vorlage: 0394/2007

Herr Scheid erläutert, dass der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen 5 Punkte umfasste. Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung die letzten zwei Punkte (4., 5.) an den Umweltausschuss verwiesen. Unter Punkt 4 wird angeführt, dass das Sicherheitsgutachten unzureichend sei. Zu diesem Gutachten hat die Stadt am 12.06.2007 eine umfassende Stellungnahme mit Einwendungen an den Landesbetrieb Mobilität abgegeben. In diesem Zusammenhang weist Herr Scheid darauf hin, dass das Datum des in der Vorlage abgedruckten Schreibens: 10.10.2007 nicht korrekt ist, das Schreiben datiert vom 12.06.2007. In der Stellungnahme waren verschiedene Dienststellen der Stadt Speyer beteiligt. Es konnten jedoch nicht alle Aspekte des Gutachtens durch die Stadt beurteilt werden. Dies muss im weiteren Planfeststellungsverfahren durch den Landesbetrieb Mobilität erfolgen. Herr Scheid fügt hinzu, dass das Sicherheitsgutachten und das Vogelschlaggutachten vom 29.05.2007 bis 12.06.2007 öffentlich ausgelegt und im Internet einsehbar waren. Nach seiner Auffassung wäre dies der richtige Zeitpunkt gewesen, der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde die Bedenken und Einwendungen mitzuteilen. Jede Fraktion, jeder Bürger hätte dazu Stellung nehmen können. Von Seiten der Stadt ist momentan zu dem Sicherheitsgutachten nichts hinzuzufügen, außer dem was bereits dem Landesbetrieb für Mobilität im Juni mitgeteilt wurde.

Zu Punkt 4, Frage 1 verweist Herr Scheid auf die Stellungnahme der Stadt zum Sicherheits- und Vogelschlaggutachten, die zum Zeitpunkt der Stadtratssitzung im August den Fraktionen noch nicht vorlag.

Zu Frage 2 ist festzustellen, dass der § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, da gemäß § 2 Abs. 2 BImSchG die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Flugplätze gelten, sofern nicht der 6. Abschnitt des BImSchG betroffen ist. § 50 BImSchG findet somit hier keine Anwendung. Das Gleiche gilt für Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Kassel vom 24.10.2006, Az. 12A2216 aus 05, findet diese Richtlinie nur für Störfallbetriebe direkt Anwendung. Damit erübrigt sich die Beantwortung der Frage bzgl. des Widerspruchs der Flugplatzplanung zu § 50 BImSchG und Art. 12 Seveso-II-Richtlinie, da beide Vorschriften im Planfeststellungsverfahren zur Verkehrslandebahn Speyer nicht anwendbar sind.

Bzgl. des möglichen Einwandes, dass die Sache noch nicht höchstrichterlich entschieden ist, erläutert Herr Scheid, dass es für die praktische Umsetzung der Vorgaben des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie bislang keine Ausführungsbestimmungen in Form von technischen Richtlinien gibt. Somit besteht die Notwendigkeit, eine Beeinflussung einer Störfallanlage durch eine relevante Flächennutzung, hier also die Verlängerung der Landebahn des Verkehrslandeplatzes, im Wege einer Auswirkungsbetrachtung festzustellen. Diese Frage wird zurzeit von der zuständigen Behörde im noch laufenden Planfeststellungsverfahren geklärt. Eine Rücksprache mit dem Referatsleiter des Landesbetriebes für Mobilität hat ergeben, dass der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich Ende des Jahres ergehen soll. Weitere Erkenntnisse liegen der Stadt Speyer zu diesem Themenkomplex zurzeit nicht vor, so Herr Scheid.

Zur Beantwortung des Punktes 5 des Fraktionsantrages erklärt Herr Scheid, dass die Untere Landespflegebehörde mit dem Antrag auf Befreiung von Verboten nach § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mangels Zuständigkeit nicht befasst war. Zuständig ist hierfür die Obere Landespflegebehörde. Dort wurde ein entsprechender Befreiungsantrag gestellt. Unter der Voraussetzung, dass die im landespflegerischen Begleitplan genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, hätte die Obere Naturschutzbehörde zugestimmt. Letztendlich entscheidet jedoch über den Befreiungsantrag die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Behörde, der LBM. Weitere Ausführungen können hierzu von Seiten der Stadt nicht gemacht werden.

Herr Batzer bittet, ihm die Ausführungen zu § 50 BImSchG und Art. 12 Seveso-II-Richtlinie nochmals schriftlich zukommen zu lassen.

Herr Batzer führt aus, dass der Hintergrund für die Behandlung dieses Themas im Umweltausschuss war, dass in der Stadtratssitzung die Stellungnahme der Stadt an den LBM als Tischvorlage verteilt worden war und das umfangreiche Schreiben in der Kürze der Zeit im Rahmen der Sitzung nicht gelesen und eine Entscheidung getroffen werden konnte. Daher sollte im Umweltausschuss überlegt werden, ob eine Rückverweisung in den Stadtrat möglich sei und der Stellungnahme zugestimmt oder nicht zugestimmt werden kann. Herr Batzer ist positiv von der Stellungnahme der Stadt überrascht. Sie deckt sich im Großen und Ganzen mit den eigenen Recherchen. Daraus ergibt sich ganz klar, dass man dem vorliegenden Sicherheitsgutachten so nicht zustimmen kann. Insbesondere, wenn man die Stellungnahme der Stadt vom Oktober 2005 zum Planfeststellungsverfahren bedenkt, wo explizit gefordert wurde, dass Philippsburg und alle Betriebe im Umkreis berücksichtigt werden sollen. Dies war nun im Gutachten nicht der Fall. Für sein Dafürhalten ist das Sicherheitsgutachten als unzureichend abzulehnen und eine Nachbesserung zu fordern, aufgrund der Einlassungen, die die Stadt Speyer verfasst hat.

Zum Punkt 5 des Antrages führt Herr Batzer aus, dass es bestimmt keine rechtliche Verbindlichkeit hätte, wenn der Stadtrat sich gegen eine artenschutzrechtliche Befreiung ausspricht. Aber es könnte auch ein Zeichen sein, dass die Stadt sich dagegen ausspricht. Denn die völlige Befreiung von irgendwelchen Auflagen öffnet Tür und Tor für Kahlschläge, Vertreibung von seltenen Tieren und Pflanzen usw. Eine Befreiung nach § 42 BNatSchG würde bedeuten, dass das öffentliche Interesse wesentlich höher einzustufen ist als die Naturschutzbelange, was Herr Batzer bezweifelt.

Herr Batzer regt die Rücküberweisung der 2 Punkte in den Stadtrat an.

Herr Zehfuss erklärt, dass auch die CDU mit den Einwendungen der Stadt gegen die beiden Gutachten konform geht. Er möchte wissen, ob es von Seiten der Planfeststellungsbehörde schon irgendeine Reaktion auf diese Einwendungen gibt und ob man eine Nachbegutachtung fordern wird?

Die Planfeststellungsbehörde sei sehr zugeknöpft auch gegenüber dem Oberbürgermeister, so Herr Scheid, zurzeit liegen keinerlei Informationen diesbezüglich vor. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange erläutert Herr Scheid, dass die Obere Naturschutzbehörde nur insoweit zugestimmt hat, als dass die im umfangreichen landespflegerischen Begleitplan genannten Auflagen erfüllt werden. Die Auflagen sind sehr dezidiert, zum Teil artbezogen. Damit muss sich die Planfeststellungsbehörde auseinandersetzen, es bleibt abzuwarten, was letztendlich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird. Sollten Belange der Stadt nicht berücksichtigt worden sein, ist dann der Zeitpunkt, dagegen Einspruch zu erheben.

Herr Zehfuss ist der Auffassung, dass es weder der Ort noch die Zeit ist, um sich inhaltlich mit den Vorbedingungen der Planfeststellung zu befassen. Zudem ist die Stadt hierfür nicht zuständig. Wenn der Beschluss vorliegt, steht es der Stadt offen, Einwendungen zu bündeln und entsprechende Rechtsmittel einzulegen. Herr Zehfuss ist gegen eine Beschlussfassung in Fragen, für die keine Zuständigkeit besteht. Der TOP kann s.E. in den Stadtrat zurückverwiesen werden, dort wird entsprechendes gesagt werden.

Frau Weiter stimmt für die ÖDP den Äußerungen von Herrn Batzer zu. Sie hält es für richtig, wenn der Stadtrat eine Entscheidung vertritt, wie die Stadt Speyer zu der Sache steht, auch wenn sie nicht direkt zuständig ist. Die Ausarbeitung der Stadt zu den Gutachten wird auch von ihr positiv bewertet.

Herr Wierig bestätigt ebenfalls die gute Arbeit der Stadt bzgl. der Stellungnahme, insbesondere bzgl. der Ausführungen zum Vogelschlaggutachten. Es sind Punkte aufgeführt worden, die die Planung in einem kritischen Licht erscheinen lassen. Eine Reihe der landespflegerischen Begleitmaßnahmen ist bestens dafür geeignet, die Vogelfauna im Gebiet zu stützen, und würde dazu führen, das Vogelschlagrisiko erheblich zu erhöhen. Dies sind Fragen, die zwingend zu beantworten sind, schließt sich Herr Wierig den Ausführungen von Herrn Batzer an.

Zum Punkt 5 stimmt Herr Wierig der Auffassung von Herrn Zehfuss zu, dass die Stadt Speyer hier nicht zuständig ist, sondern die Obere Landespflegebehörde, die im Benehmen von der Planfeststellungsbehörde gehört wird. Diese sieht ihre inhaltliche Stellungnahme jedoch nicht unter

dem Aspekt, ob hier ein öffentliches Interesse vorliegt oder nicht. Dies macht die Planfeststellungsbehörde selbst, und dies wird irgendwann gerichtsrelevant werden. Es kann durchaus als Zeichen gesehen werden, wenn sich die politischen Gremien der Stadt mehrheitlich dafür aussprechen, dass sie dieses öffentliche Interesse nicht sehen. Von den Gerichten wird später berücksichtigt werden, was in der Region politisch gesagt und gefordert worden war. Die SPD, so Herr Wierig, ist auch der Auffassung, dass das öffentliche Interesse nicht gegeben ist, auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefragt ist. Die Planfeststellungsbehörde muss sehr genau begutachten, in wie weit das öffentliche Interesse gegeben und eine Befreiung nach § 42 BNatSchG überhaupt möglich ist. Der Stellungnahme der Stadt stimmt die SPD inhaltlich vollumfänglich zu, schließt Herr Wierig.

Nach Auffassung von Herrn Batzer ist die Meinung der Stadt relevant, auch wenn sie nicht für die landespflegerische Befreiung zuständig ist. Zumindest beim Sicherheitsgutachten liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Speyer, zumal diese das Gutachten auch gefordert hatte. Die Beurteilung muss durch sie erfolgen, ggfs. sollten Fachleute hinzugezogen werden, die den entsprechenden Sachverstand mitbringen.

Herr Zehfuss wendet ein, dass die Stellungnahme der Stadt bereits erfolgt ist, wenn auch nicht vollumfänglich aufgrund fehlenden Sachverstandes. Um so mehr ist Herr Zehfuss der Meinung, dass der Umweltausschuss hierzu keine Stellungnahme abzugeben hat, zumal überwiegend das entsprechende Fachwissen fehlt. Es ist eine Frage des Stiles, ob man zu etwas Stellung nimmt, zu dem man nicht das nötige Wissen hat, zumal der Umweltausschuss hier im Verfahren nicht zuständig ist.

Herr Batzer stellt den Antrag, den Punkt 4 bzgl. des Sicherheitsgutachtens in den Stadtrat zurückzuverweisen. Die Stellungnahme der Stadt sollte den Stadtratsmitgliedern zur Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung zukommen. Dort sollte eine Entscheidung gefällt werden.

Frau Weiter fügt an, dass jeder Bürger das Recht und die Pflicht hat, sich zur Sicherheitsrelevanz eine Meinung zu bilden. Solche Themen möchte sie daher nicht irgendwelchen Fachleuten überlassen, die dann nur halbe Arbeit leisten.

Herr Scheid weist diesbezüglich darauf hin, dass der Zeitpunkt für Stellungnahmen im Mai/ Juni 2007 war und es schwierig sein wird, jetzt noch etwas nachzuschieben.

Der Antrag von Herrn Batzer wird mit 5 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Beschluss:

Punkt 4 bzgl. des Sicherheitsgutachtens ist in den Stadtrat zurückzuverweisen. Die Stellungnahme der Stadt sollte den Stadtratsmitgliedern zur Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung zukommen. Dort sollte eine Entscheidung gefällt werden.